

Information zur COVID-19-Schutzimpfung bei Patienten mit Blut- und Krebserkrankungen

(Basierend auf der Verordnung des Bundesministeriums und angelehnt an die Empfehlungen der Fachgesellschaft DGHO)

Die Zahl der weltweit an dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten Menschen steigt weiterhin an. Große Hoffnungen werden in die rasch entwickelten Impfstoffe gesetzt. Die Verfügbarkeit von Impfstoffen ist zunächst begrenzt. Die Regelungen zur Priorisierung des Zugangs zu den zugelassenen Impfstoffen werden auf nationaler Ebene getroffen.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV) sieht vor, dass Patienten mit Krebserkrankungen bezüglich der Impfung priorisiert werden. **Mit der Aktualisierung vom 10.2.2021 werden Patienten mit behandlungsbedürftigen Krebserkrankungen der Impfgruppe 2 zugeordnet und haben demnach nun einen Anspruch auf Impfung mit „hoher Priorität“.** In die gleiche Impfgruppe wurden nun **zudem bis zu zwei enge Kontaktpersonen von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person** zugeordnet, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden, so dass auch für pflegende Angehörige von onkologischen Patienten nun eine Priorisierung ausgesprochen ist. **Nach der neuen Verordnung besteht für Patienten mit behandlungsfreien in Remission befindlichen Krebserkrankungen ein Anspruch auf Impfung mit „erhöhter Priorität“, somit eine Zuordnung zur Impfgruppe 3.**

Seit dem 27.12. ist als erster Impfstoff der BNT162b2 Impfstoff (Firma BioNTec/Pfizer) in Deutschland zugelassen, am 6.1.21 folgte der mRNA-1273 Impfstoff (Firma Moderna). Beides sind sog. mRNA Impfstoffe. Der ChAdOx1 nCoV-19 (AZD1222) Vektorvirenimpfstoff der Firma Astra Zeneca basiert auf einem Adenovirus, der sich nicht in menschlichen Zellen vermehren kann und wurde am 27.1.21 von der europäischen Arzneimittelbehörde zugelassen. Die Zulassung des Astra Zeneca Impfstoffes erfolgte für Personen ab 18 Jahren. In die gleiche Gruppe fällt der am 11.3.21 zugelassene Impfstoff der Firma Johnson & Johnson.

Wir empfehlen die Durchführung der Impfung für unsere Patienten, die an einer Krebserkrankung leiden.

Dazu gehören:

- o Patienten mit hämatologischen Erkrankungen, insbesondere akuten und chronischen Leukämien, malignen Lymphomen und Multiplem Myelom;
- o Patienten mit fortgeschrittenen Tumorerkrankungen, deren Erkrankung derzeit in Behandlung ist oder deren Behandlung zurückliegt.

Der Schutz einer COVID-19-Impfung kann bei Patienten, bei denen eine Schwächung des Immunsystems vorliegt (immunsupprimierte Patienten) geringer sein. Konkrete Daten liegen dazu nicht vor, auch nicht zu einer schädlichen Wirkung der Impfstoffe. Angesichts der erhöhten, COVID-19-assoziierten Sterblichkeit von Krebspatienten empfehlen wir die Schutzimpfung auch bei Patienten vor, unter oder nach einer Chemotherapie, einer gezielten Therapie und/oder einer Therapie mit Immuncheckpointinhibitoren. Die Empfehlung richtet sich auch an Krebspatienten unter oder nach Strahlentherapie oder nach einer Operation der Krebserkrankung. Bei Patienten unter oder nach Behandlung mit Medikamenten, die sich gegen die sog. B-Zellen des Immunsystems richten (z.B. Rituximab, Obinotuzumab) oder nach hämatopoetischer Stammzelltransplantation empfehlen wir – in Analogie zu

anderen Schutzimpfungen – einen zeitlichen Abstand von mindestens 3, besser von mehr als 6 Monaten zur letzten Therapie. Allerdings beruht diese Empfehlung auf der Annahme, dass möglicherweise kein wirksamer Schutz aufgebaut wird und nicht auf einer schädlichen Wirkung. Im Einzelfall kann es daher sinnvoll sein, trotz fehlender B-Zellen in der Hochrisikokonstellation zu impfen. Für das Multiple Myelom gibt es gesonderte Empfehlungen der International Myeloma Society bezüglich der Anwendung der Impfung unter den bei der Erkrankung meist angewendeten Dauertherapien.

Ihr behandelnder Arzt wird Sie bezüglich der Impfung und die zeitliche Koordination mit Ihrer Krebsbehandlung beraten.

(Diese Information ersetzt nicht die spezifische Aufklärung zur COVID-Impfung)

Freigabevermerk: Die eingezogene Version einer SOP wird für 10 Jahre archiviert. Diese SOP wurde mit Einstellung in Kraft gesetzt.

Autor:in

Name: Prof. Dr. K. Weisel / M. Eggers

Freigebende Person

Name: Prof. Dr. C. Bokemeyer